



51/034/2020

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 320

Dienststelle 51 - Jugendamt
Beteiligte Bereiche: 1B - Bürgermeisteramt
Berichterstatter/-in

Betreff: **Dringlichkeitsentscheidung Nr. 320 - hier: Betreuungsbeiträge**

Dringlichkeitsentscheidung

Eine ordnungsgemäße Einberufung von Rat und Hauptausschuss ist in absehbarer Zeit - auch bei verkürzter Ladungsfrist - nicht möglich, da aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus der Schutz der Mitglieder der Gremien und der Vertreter der Verwaltung nicht gesichert ist. Mithin können die Gremien nicht beschlussfähig zusammenkommen und Entscheidungen treffen. Auf die Erlasslage des Landes NRW sowie die allgemeinen Verfügungen der Stadt Neuss wird verwiesen.

Zur Verhinderung erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Stadt Neuss und zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Rat und Verwaltung trifft daher der Bürgermeister zusammen mit nachfolgenden Mitgliedern des Stadtrates gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Die Erhebung der Elternbeiträge auf Basis der Satzungen der Stadt Neuss für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Angebote der Offenen Ganztagschule (OGS) wird im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sobald eine ordnungsgemäße Einberufung der Gremien wieder möglich ist, wird die Dringlichkeitsentscheidung in der nächsten möglichen Sitzung des Rates von diesem nachträglich genehmigt.

Sachverhaltsdarstellung

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen. Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Bis dato sind keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbetrages voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt Neuss verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 750.000 Euro für April 2020 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlagen

Erlass MHKBG Betreuungsbeiträge

Satzung Elternbeiträge OGS

Satzung Kindertagespflege

Satzung Kindertageseinrichtungen

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 320

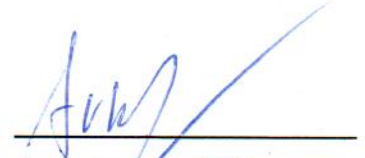
vom 03.04.2020



Reiner Breuer
Bürgermeister



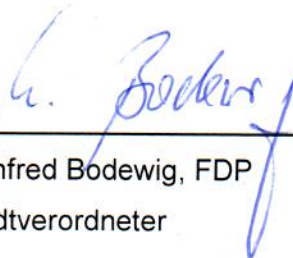
Helga Koenemann, CDU
Stadtverordnete



Arno Jansen, SPD
Stadtverordneter



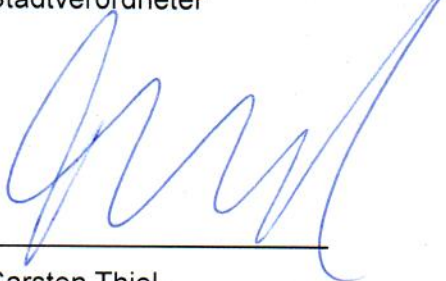
Michael Klinkicht,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordneter



Manfred Bodewig, FDP
Stadtverordneter



Roland Sperling,
Stadtverordneter



Carsten Thiel,
Ratsfraktion UWG/Freie Wähler Neuss – GO-Neuss
Stadtverordneter



Dirk, Kranefuß, AfD
Stadtverordneter



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An

- die oberen Kommunalaufsichten / Bezirksregierungen,
- die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister,
- die Landrätin und die Landräte und
- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

nachrichtlich zur Kenntnis an:

- die Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen

29. März 2020

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19:

Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020

Im Zuge der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit dem 16. März 2020 bis zum 19. April 2020 ein Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) ausgesprochen. Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, ebenfalls mit Datum vom 16. März 2020, die Entscheidung getroffen, den Unterrichtsbetrieb an den Schulen im gleichen Zeitraum einzustellen. Dies betrifft auch die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Für beide Betreuungsleistungen werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beiträge erhoben.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



**Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen
Hinweise zu aktuellen Verfahrensfragen und Vorgehensweisen:**

1. Empfehlung:
Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020
 2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW
 3. Kommunales Haushaltsrecht
 4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen
 5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?
- Anlage 1 Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW)
- Anlage 1a Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW, § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW)
- Anlage 2 Versand erfolgt nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen: Antragsmuster



1. Empfehlung: Aussetzen der Beitragserhebung für den Monat April 2020

¹Aus abgabenrechtlicher Hinsicht kann ganz allgemein angemerkt werden, dass es sich bei den in Rede stehenden „Elternbeiträgen“ in rechtlicher Hinsicht um Gebühren handelt, für die auch die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze Geltung beanspruchen.

²So lässt ein zeitlich geringfügigeres Entfallen der Leistung von einigen Tagen durch Streikmaßnahmen oder eine krankheitsbedingte Schließung der Einrichtung von wenigen Tagen die Gebührenentrichtungspflicht nicht entfallen.

³Bei einem viele Wochen oder Monate anhaltenden Dauerstreik oder einer entsprechend langen andauernden krankheitsbedingten Schließung der Einrichtung bliebe es allerdings beim Entfallen der Gebühren-/Beitragspflicht.

⁴Auch wenn es kaum möglich ist, eine präzise Grenze festzulegen, ab welchen Schließungszeiträumen es zu einem korrespondierenden Entfallen der Gebührenpflicht kommt, dürfte es allerdings nicht zweifelhaft sein, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Schließungszeiträumen wegen der Gefahr einer Coronavirusinfektion um gebührenrelevante Zeiträume handelt.

⁵Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen, für den Monat April 2020 auf eine Erhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu verzichten (Erlass der Beitragspflicht für April 2020).

⁶Das Betretungsverbot für die genannten Einrichtungen bzw. Schulen – mit Ausnahme für Kinder von sogenannten „Schlüsselpersonen“ – ist nach heutigem Stand bis zum 19. April 2020 erlassen. ⁷Die Landesregierung wird vor dem Auslaufen des genannten Datums – unter Berücksichtigung der sich bis dahin ergebenden Lage – eine Neubewertung des erlassenen Betretungsverbotes vornehmen.



2. Beschlussfassung: Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

¹Über das Aussetzen der Beitragspflicht für den Monat April 2020 ist eine Entscheidung des Rates bzw. des Kreistages notwendig, da regelmäßig davon auszugehen ist, dass die bestehenden Elternbeitragsatzungen für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) und für die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I eine derartige Fallkonstellation bzw. Ausnahmesituation nicht vorsehen.

²Die Entscheidung könnte dann im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bzw. § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW eingeholt werden, da wahrscheinlich vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit und des anstehenden Termins für den Beitragseinzug keine fristgerechte Einladung des jeweiligen gewählten Organs möglich sein dürfte.

³Die Landesregierung stellt hiermit ein Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung und eine Dringlichkeitsbeschlussvorlage zur Verfügung, an welchen sich die Kommunen orientieren können (Anlage 1 und Anlage 1a).

3. Kommunales Haushaltsrecht

¹Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten werden gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in sämtlichen haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.

²Die Ausbreitung von COVID-19 fordert derzeit alle staatlichen Ebenen. ³Insbesondere erhöht sich durch die absehbaren Verwerfungen in der Wirtschaft und verschiedene gesetzgeberisch getroffene Entscheidungen die Anspannung der kommunalen Haushalte in der Fläche.



4. Erstattungsverfahren: Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Einzahlungs- bzw. Ertragsausfällen

¹Zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, dass der tatsächliche Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für April 2020 jeweils zur Hälfte vom Land Nordrhein-Westfalen - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesgesetzgeber - und der jeweiligen Kommune getragen wird.

²Kommunen, die die Beitragserhebung im Monat April 2020 aussetzen, erhalten auf Antrag (siehe Satz 6) 50 % auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse nach dem Stand 1. April 2020 von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet (tatsächlicher Einzahlungs- und Ertragsausfall).

⁵Anträge auf Erstattung der hälftigen Mindereinzahlungen können bis zum 31. Oktober 2020 gestellt werden.

⁶Ein Muster-Antragsformular wird unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

- **zu diesem Erlass:**

Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise zu diesem Erlass in Bezug auf das kommunale Haushaltsrecht haben, richten Sie diese bitte an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie erreichen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter:
FP-R304@mhkbg.nrw.de

- **zum Betretungsverbot in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung:**

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt das Fachpersonal beim Umgang mit dem Betretungsverbot für Kinder und Eltern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen



in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

<https://www.mkffi.nrw/faq-zum-betretungsverbot-und-zur-betreuung-von-schluesselpersonen>

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiter per Mail unter: corona@mkffi.nrw.de

- **zum Betretungsverbot für Schulen:**

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt mit ausführlichen Informationen auf folgender Seite:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

Falls Sie darüber hinaus Fragen und/oder Anregungen zur Umsetzung des Betretungsverbots haben, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Mail unter: corona@msb.nrw.de

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung in Städten/Gemeinden über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztageschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt/Gemeinde xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztageschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen (*sofern für die Stadt/Gemeinde zutreffend*). Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Stadt/Gemeinde verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1

Muster für eine Dringlichkeitsentscheidung des Kreises über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung

(einschließlich finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot die Elternbeiträge zu erlassen (*sofern für den Kreis zutreffend*). Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Der Kreis xxx verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. xxx Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

030101: xxx Euro
060101: xxx Euro
060102: xxx Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Anlage 1a

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

Die Stadt/Gemeinde xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom xx. Monat 2020 verwiesen.

Anlage 1a

Muster für die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Kreistag über ein Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen der Primarstufe und Förderschulen im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschlussvorschlag

Die nachfolgende, entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird entsprechend § 50 Absatz 3 Satz 3 KrO NRW genehmigt:

Der Kreis xxx setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angebote zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angebote gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom xx. Monat 2020 verwiesen.

Anlage 2

Muster für einen Antrag auf Gewährung einer Zuweisung zur anteiligen Erstattung der tatsächlichen Beitragsausfälle im Zuge des Aussetzens der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Das Antragsmuster wird nach Beschlussfassung durch den Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Satzung der Stadt Neuss
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern
an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS)
vom 29. Mai.2017
(in Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), in Verbindung mit dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Neuss setzt für die Nutzung der Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Für Mehrkosten, die im Rahmen einer Ferienbetreuung anfallen, können durch den Träger der Maßnahme zusätzliche Beiträge erhoben werden (Personalaufwand, Verpflegung, Unternehmungen).

§ 2

Beitragspflicht

Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

§ 3

Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, die mit dem Kind zusammen leben.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. - 31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die offene Ganztagschule

erstmalig besucht. Bei begründeter unterjähriger Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der Teilnahme.

- (2) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Angebot berührt.

§ 5

Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Elternbeiträge erhöhen sich regelmäßig je Schuljahr um 3 % p. a., erstmalig zum 01.08.2018. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet, Geschwisterbeiträge auf durch 50 Cent teilbare Beträge. Die jeweils gültige Beitragstabelle ist vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt zu machen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Neuss ihr Einkommen gem. § 6 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Der Elternbeitrag wird einkommensabhängig anhand der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderte Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach § 3 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zur Höhe der in § 10 BEEG genannten Beträge unberücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat erzielt wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von zwölf Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 7

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein Angebot einer offenen Ganztagschule in Neuss, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag nach der Tabelle zu zahlen und für das erste Geschwisterkind 50 % des Beitrages. Weitere Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule bleiben beitragsfrei.
- (2) Sind für weitere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, durch das Jugendamt Beiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kindertagesbetreuung festgesetzt, wird für ein Kind im offenen Ganztage auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise der Geschwisterbeitrag erhoben, weitere Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule bleiben beitragsfrei.
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz sind bei Vorlage entsprechender Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Darüber hinaus kann der Beitrag in individuellen Härtefällen auf Vorschlag der Schulleitung und auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII entsprechend.
- (5) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Sie gelten ab dem Monat nach der Antragstellung bzw. bei schuldhafter Verzögerung ab dem Monat nach Vorlage der Nachweise. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist nicht vorgesehen. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt am Ende des Schuljahres und ist ggf. zum kommenden Schuljahr neu zu beantragen.

§ 8

Beitragseinzug und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge werden von der Verwaltung der Stadt Neuss eingezogen und bewirtschaftet. Zu diesem Zweck teilt der Träger der offenen Ganztagsbetreuung der Stadt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der betreuten Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 3 an Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Bescheid der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, können aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufiger Beitrag verlangt werden. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 10 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Elternbeitragstabelle

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Neuss

Monatliche Elternbeiträge ab 01. August 2017

Stufe	Einkommen	1. Kind	2. Kind
1	< 25.000	0,00 €	0,00 €
2	< 35.000	80,00 €	40,00 €
3	< 45.000	90,00 €	45,00 €
4	< 55.000	100,00 €	50,00 €
5	< 65.000	120,00 €	60,00 €
6	< 75.000	140,00 €	70,00 €
7	< 85.000	160,00 €	80,00 €
8	> 85.000	180,00 €	90,00 €

Die Beiträge steigen um 3 % p. a. - erstmalig zum 01. August 2018. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden vollen Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet, Geschwisterbeiträge auf durch 50 Cent teilbare Beträge.

Satzung zur Regelung der Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen in der Stadt Neuss vom 27. Mai 2011 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5. Juli 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW 2017 S. 834), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 5. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Es gilt die örtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII).
- (2) Diese Satzung gilt auch für Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Neuss haben, wenn deren Kinder in betrieblicher Kindertagespflege in Betrieben in der Stadt Neuss gefördert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.
- (2) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Tagespflegepersonen mit Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. gelten als höher qualifiziert. Die Anerkennung als Tagespflegeperson erfolgt durch die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.
- (3) Der Betrieb einer Großtagespflege im Jugendamtsbezirk Neuss bedarf der Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt Neuss vor Inbetriebnahme. Durch die Betreiber ist sicherzustellen, dass diese Großtagespflegestelle über alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt.

§ 3

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung. Eine kindgerechte Förderung im Sinne dieser Satzung liegt bei wenigstens 25 Wochenstunden. Eine Erweiterung der in Satz 1 genannten Wochenstunden, richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Kriterien hierfür sind insbesondere nachgewiesene Zeiten bei Erwerbstätigkeit, einer beruflichen Bildungsmaßnahme sowie einer Schul- oder

- Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Kind wird in Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
 - (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.
 - (2) Lebt das Kind unter einem Jahr nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
 - (3) Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen sowie in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person oder den Lebensbedingungen des Kindes vorliegen.
 - (4) Für die Förderung wird nach Antragstellung der Erziehungsberechtigten ein pauschalierter kalendermonatlicher Betreuungsumfang durch die Fachberatung des Jugendamtes festgelegt. Der individuelle Betreuungsbedarf ist vor Betreuungsbeginn durch die Erziehungsberechtigten zu belegen. Jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten ist der Fachberatung umgehend schriftlich mitzuteilen, insbesondere Umzug, Wegfall des Arbeitsplatzes oder Eintritt in Elternzeit.
 - (5) Der maximale monatliche Betreuungsbedarf berechnet sich nach den in Abs. 1 nachgewiesenen wöchentlichen Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten. Die maximale förderungsfähige Betreuungszeit in der Woche beträgt 45 Stunden.
 - (6) Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Erziehungsberechtigten an einzelnen Tagen bei der Tagespflegeperson, wird für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eine Nachtbereitschaftszeit von 4 Stunden anerkannt.
 - (7) Erziehungsberechtigte in Elternzeit gelten nach dieser Satzung nicht als Erwerbstätige.
 - (8) Das Betreuungsverhältnis endet auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten sowie nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach § 3 dieser Satzung.

§ 4

Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (mit Ausnahme der Mahlzeiten) entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Die Stundensätze werden durch den Rat der Stadt Neuss festgelegt und umfassen derzeit für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation 4,50 € pro Kind sowie für höher qualifizierte Tagespflegepersonen 5,00 € bis zur maximal geförderten Betreuungsstundenzeit von 45 Wochenstunden. Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung erhalten 5,50 €. Einer pädagogischen Ausbildung kann eine vergleichbare Weiterbildung und eine verwertbare mehrjährige Erfahrung in der Kinderbetreuung gleichgestellt werden. Die wöchentliche Betreuungszeit wird durch die Fachberatung für Kindertagespflege der Stadt Neuss festgelegt. Für die Betreuung von Kindern mit einer anerkannten Behinderung sowie einer ärztlich attestierten starken Entwicklungsverzögerung wird der dreifache Satz der Förderleistung gezahlt.

- (2) Das Jugendamt erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Diese Erstattungen resultieren aus den laufenden Geldleistungen der Stadt Neuss für die beschiedenen Betreuungsverhältnisse in Kindertagespflege.
- (3) Das Jugendamt gewährt Tagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro öffentlich gefördertem Platz 100,-€ monatlich, maximal 900,-€ monatlich für eine Großtagespflegestelle. Der Zuschuss darf den Mietpreis zuzüglich der Nebenkosten nicht übersteigen, andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren. Der Zuschuss zu den Mietkosten wird nur gezahlt, wenn die schriftliche Zustimmung der Fachberatung des Jugendamtes entsprechend der Jugendhilfeplanung der Stadt Neuss erfolgt ist, und die für die Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflegeteuerforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Jede Änderung bezüglich der Räume, der Miete oder der personellen Zusammensetzung der Tagespflegepersonen bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen sind der Fachberatung des Jugendamtes unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Das Jugendamt erstattet den Tagespflegepersonen die nachgewiesenen Kosten für das geforderte Grundmodul des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. und für das Erste-Hilfe Training am Kind (9 UE) zu 100% sowie die Folgemodule des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. zu 100%, sobald laufende Geldleistungen durch die Stadt Neuss gewährt werden. Auf Antrag werden der Tagespflegeperson, für die das Jugendamt der Stadt Neuss örtlich zuständig ist und die im Neusser Stadtgebiet betreut, Fortbildungskosten bei anerkannten Fortbildungsinstituten in Höhe von maximal € 100,00 im Kalenderjahr erstattet.
- (5) Das Jugendamt zahlt bei Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses eine Kontakt- und Anbahnungsphase von maximal 20 Stunden, die vor bewilligtem Betreuungsbeginn nachweislich geleistet wurde.
- (6) Krankheit und Urlaub des zu betreuenden Kindes führen nicht zu einer Reduzierung der laufenden Geldleistungen. Im Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege werden den Tagespflegeperson maximal 30 betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr, unabhängig vom Entstehungsgrund (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren), finanziert. Nicht verbrauchte Tage entfallen zum Ende des Kalenderjahres. Zur Vermeidung von Betreuungslücken ist der Urlaub zwischen Tagespflegeperson und den Eltern unbedingt abzustimmen. Während des Jahresurlaubes der Tagespflegeperson ist die Betreuung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind tageweise zu dokumentieren und im Jugendamt anzuzeigen. Bei einer Überschreitung der anrechnungsfreien Tage kann die zu viel gezahlte Geldleistung zurückgefordert werden.
- (7) Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis umgehend der Fachberatung schriftlich mitzuteilen.
- (8) Soweit eine Förderung der Kindertagespflege gemäß dieser Satzung erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Tagespflegepersonen ausgeschlossen. Unberührt hiervon sind spezielle, mit den Eltern abgestimmte kostenpflichtige externe Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

§ 5 Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Die Stadt Neuss erhebt von den Eltern der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 6 dieser Satzung. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Elternbeiträge sind für alle Monate zu zahlen, in denen das Kind in Kindertagespflege gefördert wird. Die Beitragspflicht wird durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (2) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Neuss oder von einer Tagespflegeperson betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Neuss erhoben, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe) und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind nach Vorlage der entsprechenden Nachweise von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (5) Der Rat ist berechtigt, auf die Erhebung von Elternbeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten und eine Anpassung der Elternbeiträge an geänderte Kosten zu beschließen.

§ 6 Höhe der Elternbeiträge

Jahreseinkommen		Ü 2 monatlicher Elternbeitrag (für 45 h / Woche)	Ü 2 monatlicher Elternbeitrag (für 45 h / Woche)
Bis	25.000,-€	0 €	0 €
Bis	35.000,-€	58 €	34 €
Bis	45.000,-€	115 €	67 €
Bis	55.000,-€	173 €	101 €
Bis	65.000,-€	230 €	135 €
Bis	75.000,-€	288 €	168 €
Bis	85.000,-€	345 €	202 €
Bis	95.000,-€	403 €	236 €
Bis	105.000,-€	460 €	269 €
über	105.000,-€	518 €	303 €

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach dem ermittelten Betreuungsbedarf. Der Beitrag der Tabelle bezieht sich auf die maximale Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche. Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 2-jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

§ 7 Verfahren

Die Eltern sind verpflichtet, zu Beginn der Betreuung in Kindertagespflege und danach auf Verlangen gegenüber dem Jugendamt der Stadt Neuss schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 6 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 8 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeit-gesetz in Höhe von 300,-€ monatlich werden nicht hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Bei-trag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Aus-übung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat bezogen wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von zwölf Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die voraussichtlich zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 9 Fälligkeiten

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit

der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11

Verwaltungsverfahren

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung, in der Fassung der 6. Änderungssatzung, tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

**6. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuss
vom 14. Juni 2006
(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 31. Januar 2014)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), und des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet der Stadt Neuss gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in städtischer oder freier Trägerschaft. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder angemeldet haben.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kindergärten und Horte, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 KiBiz betreibt.

1. Kindergärten sind Tageseinrichtungen, die Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen
2. Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Zu den Horten gehören nicht die Angebote der offenen Ganztagschule.

**§ 3
Träger von Tageseinrichtungen**

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind

1. die Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

**§ 4
Erhebung von Elternbeiträgen**

- (1) Die Stadt Neuss erhebt von den Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung im Sinne des § 2 besuchen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach § 5 dieser Satzung. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Kalendermonats, in dem der zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern geschlossene Betreuungsvertrag beginnt. Die Elternbeiträge sind für alle Monate zu zahlen, in

denen das Kind vertraglich in der Tageseinrichtung angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

- (2) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Neuss oder von einer Tagespflegeperson betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Neuss erhoben, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit gilt § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (5) Sofern Kinder an einer angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, kann hierfür ein Entgelt von den Eltern verlangt werden.
- (6) Der Rat ist berechtigt, auf die Erhebung von Elternbeiträgen ganz oder teilweise zu verzichten und eine Anpassung der Elternbeiträge an geänderte Kosten zu beschließen. Ist eine Betreuung aufgrund eines Streiks in der vereinbarten Einrichtung nicht möglich können Kinder bei nachgewiesenem Bedarf ersatzweise auch in einem anderen Kindergarten betreut werden (Notgruppe). In diesem Fall sind die Elternbeiträge weiter zu zahlen.

Fällt die Betreuung ganz aus, werden Elternbeiträge ab dem dritten aufeinanderfolgenden ausgefallenen Betreuungstag auf Antrag rückwirkend erstattet.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung im Sinne des § 2 richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Alter des Kindes und der Betreuungsform wie folgt:

Jahreseinkommen	U2	U2	U2	Ü2	Ü2	Ü2
	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h
bis 25.000,-€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 35.000,-€	42 €	57 €	72 €	18 €	24 €	34 €
bis 45.000,-€	84 €	113 €	145 €	36 €	47 €	67 €
bis 55.000,-€	126 €	170 €	217 €	53 €	71 €	101 €
bis 65.000,-€	168 €	226 €	290 €	71 €	95 €	135 €
bis 75.000,-€	211 €	283 €	362 €	89 €	119 €	168 €
bis 85.000,-€	253 €	339 €	435 €	107 €	142 €	202 €
bis 95.000,-€	295 €	396 €	507 €	124 €	166 €	236 €
bis 105.000,-€	337 €	452 €	580 €	142 €	190 €	269 €
über 105.000,-€	379 €	509 €	652 €	160 €	214 €	303 €

- (2) Die Elternbeiträge nach der Altersgruppe der unter 2-jährigen Kinder sind bis zum Ende des Kalendermonats zu zahlen, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Kinder, die zu Beginn eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. des Jahres das 2. Lebensjahr vollenden, gelten ab Aufnahme als über 2-jährige Kinder.

- (3) Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedriger Beitrag.

§ 6 Verfahren

- (1) Zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung teilt der Träger der Einrichtung der Stadt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen und Anschriften der Eltern bzw. der Personen, die nach § 4 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen gegenüber der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 5 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

§ 7 Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens und Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Höhe von 300,-€ monatlich werden nicht hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Beitrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Einkommensberechnung ist das Zwölfwache des Einkommens, welches in dem Monat vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erzielt wurde. Einkünfte, die zwar nicht im erstmaligen Berechnungsmonat bezogen wurden, aber im folgenden Berechnungszeitraum von zwölf Monaten anfallen, sind hinzuzurechnen. Änderungen der Einkommensverhältnisse auf Dauer, die voraussichtlich zur Festsetzung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 8 Fälligkeiten

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes der Stadt Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Nachforderungen werden 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 10. eines Monats für den

laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall des Festsetzungshindernisses. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese 30 Tage nach Erteilung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9
Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 10
Verwaltungsverfahren

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – (SGB X) entsprechend.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.
Soweit die Regelungen zu § 4 Abs. 6 betroffen sind, treten diese nach der Bekanntgabe in Kraft.